

Lesefassung
Satzung
des Zweckverbands „Gewerbe- und Industriegebiet
Borgholzhausen/Versmold“
vom 15.12.2000
(zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 12.12.2023)

Die Städte Borgholzhausen und Versmold verfolgen gemeinsam die Ziele, die regionale Wirtschaftsstruktur in ihrer Branchenvielfalt zu fördern und das Arbeitsplatzangebot zu sichern und zu erweitern. In Verfolgung dieser Zielsetzung errichten und betreiben sie unter Beachtung landesplanerischer Vorgaben zukünftig gemeinsam ein Gewerbe- und Industriegebiet. Sie werden sich hierbei in gegenseitigem Vertrauen höchstmöglich unterstützen und die partnerschaftliche Zielsetzung in gemeinsamen Stellungnahmen vertreten.

Zur Bildung eines Zweckverbandes gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW. S. 245), vereinbaren die Städte Borgholzhausen und Versmold folgende Verbandssatzung:

I. Allgemeines

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes

- (1) Die Städte Borgholzhausen und Versmold bilden den Zweckverband „Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold“.
- (2) Der Zweckverband ist gemäß § 5 Abs. 1 GkG eine Körperschaft öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Borgholzhausen.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Zweckverband erfüllt in eigener Zuständigkeit
 - a) die verbindliche Bauleitplanung für das gemeinsame Gewerbe- und Industriegebiet,
 - b) die Erschließung des Gewerbe- und Industriegebiets,
 - c) die Förderung der Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben durch Bodenordnungsmaßnahmen, durch Mithilfe bei der Grundstücksbeschaffung und durch geeignete sonstige Verwaltungshilfe.

Im Rahmen seiner Aufgaben kann sich der Zweckverband anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen errichten.

- (2) Das gemeinsame Gewerbe- und Industriegebiet ist in der als Anlage beigefügten Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verbandssatzung ist, dargestellt. Es liegt nördlich der Bundesautobahn A33 beiderseits der L 785 und südlich der Bundesautobahn A 33 östlich der B 476. Es umfasst eine Fläche von ca. 90 ha.
- (3) In dem in Abs. 2 beschriebenen gemeinsamen Gewerbe- und Industriegebiet nimmt der Zweckverband, soweit er nicht ohnehin nach Abs. 1 zuständig ist, alle Aufgaben, Rechte und Pflichten nach dem Baugesetzbuch wahr, die sonst Sache der Städte Borgholzhausen und Vermold wären. Insoweit ist dieses Gebiet aus dem rechtlichen Wirkungsbereich der Städte Borgholzhausen und Vermold ausgeschieden. Hiervon ausgenommen ist die Flächennutzungsplanung.
Die Entwürfe der aufzustellenden Bauleitpläne sind gemäß § 205 Abs. 7 BauGB mit Begründung den Gemeinden, für deren Gebiet der Bauleitplan aufgestellt werden soll, zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist zuzuleiten.
- (4) Das gemeinsame Gewerbe- und Industriegebiet wird entsprechend dem zu erwartenden Bedarf abschnittsweise erschlossen.
- (5) Der Zweckverband sorgt dafür, dass die für das gemeinsame Gewerbe- und Industriegebiet erforderlichen Einrichtungen zur Wasserversorgung und zur Abwasserbeseitigung zur Verfügung stehen. Dies gilt ebenso für eine ausreichende Energieversorgung. Hierbei kann sich der Zweckverband auch der rechtlichen Form des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit bedienen oder die Durchführung vertraglich Dritten übertragen. Die vom Zweckverband im Zweckverbandsgebiet gebauten Wasserleitungen und Abwassereinrichtungen gehen nach endgültiger Herstellung in das Eigentum der Kommune über, auf deren Hoheitsgebiet sie liegen.
- (6) Die Städte Borgholzhausen und Vermold werden die Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben außerhalb des gemeinsamen Gebietes in ihrem eigenen Wirkungsbereich nur im Rahmen der geltenden Bebauungspläne oder nach den landesplanerischen Vorgaben betreiben oder fördern. Sie haben sich gegenüber Betrieben, die ihr Interesse an einer Neuansiedlung im gemeinsamen Gewerbe- und Industriegebiet bekundet haben oder für eine solche gewonnen werden sollen, jeder Einwirkung zu enthalten, die dem Verbandszweck zuwiderlaufen würde.
- (7) Zwischen den Städten Borgholzhausen und Vermold besteht Einvernehmen, dass Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in ihrem jeweiligen Gemeindegebiet ermöglicht werden, soweit dies im Verbandsgebiet oder auf andere Weise nicht zu erreichen ist. Falls erforderlich, sind hierzu öffentlich-rechtliche Verträge abzuschließen. Die damit verbundenen Kosten trägt der Zweckverband.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 3

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 4

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet jeweils acht Vertreter.
- (2) Die Vertreter der Verbandsmitglieder werden durch die Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieder bestellt. Der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter muß dazu zählen.
- (3) Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen. Bei Verhinderung des persönlichen Vertreters kann das Mitglied der Verbandsversammlung durch jede andere stellvertretende Person aus der jeweiligen Mitgliedsstadt vertreten werden.
- (4) Die Vertreter und ihre Stellvertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu bestellten Vertreter weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder Entsendung des Mitglieds wegfallen.
- (5) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vertreter einer Mitgliedsstadt zum Vorsitzenden. In gleicher Weise wählt sie einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 5

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung bestimmt die Grundsätze und Richtlinien für die dem Zweckverband satzungsgemäß gegebenen Aufgaben. Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. die Wahl des Vorstandsvorstehers,
2. die Wahl von Vertretern zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschaftsversammlungen oder entsprechenden Organen von juristischen Personen, an denen der Zweckverband beteiligt ist,
3. die Änderung der Verbandssatzung sowie die Stellungnahme zu einer etwaigen Auflösung des Verbandes,
4. den Erlass von Satzungen des Verbandes einschließlich der Haushaltssatzung,
5. die Feststellung von Wirtschaftsplänen etwaiger Sondervermögen mit Sonderrechnung,
6. die Feststellung der Jahresrechnung des Zweckverbandes und die Entlastung des Vorstandsvorstehers sowie die Feststellung des Jahresabschlusses etwaiger Sonderrechnungen für Sondervermögen,

7. die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Dienstleistungen des Zweckverbandes,
8. die Beschlussfassung über Bauleitpläne,
9. die Entscheidung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Zweckverbandes und der Verbandsverwaltung,
10. die Beschlussfassung über Maßnahmen, die sich sonst erheblich auf den Haushalt des Verbandes auswirken oder die kommunalpolitisch besonders bedeutsam sind,
11. die Beschlussfassung über die Auseinandersetzungsvereinbarung beim Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde oder einer etwaigen Auflösung des Verbandes.

§ 6

Geschäftsgang der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, wenigstens jedoch einmal im Jahr und zwar zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung sowie über die Rechnungslegung und die Entlastung des Vorstandsvorsitzers, zusammen.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Er setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Vorstandsvorsitzer fest.
- (3) Die Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden unter Bekanntmachung der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens zehn Tagen zu den Sitzungen einzuberufen. Die Einladung wird auf elektronischem Weg übersandt. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist durch den Vorsitzenden abgekürzt werden. In diesem Falle müssen zwischen Zustellung der Einladung und der Sitzung mindestens zwei freie Werktage liegen. Die Dringlichkeit der Sitzung ist durch Beschluss der Verbandsversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.
- (4) Der Vorsitzende hat die Verbandsversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es eine Mitgliedsgemeinde oder mindestens drei Mitglieder der Verbandsversammlung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen; diese müssen in den Zuständigkeitsbereich der Verbandsversammlung gehören.
- (5) Die Verbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vertreter der Mitgliedsgemeinden anwesend sind und alle form- und fristgerecht geladen sind.
Wird die Verbandsversammlung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder stets beschlussfähig. Bei der Zweiten Ladung ist hierauf hinzuweisen.
- (6) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

- (7) Über die von der Verbandsversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden, einem Mitglied der Verbandsversammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Den Mitgliedern der Verbandsversammlung sowie auch den Hauptverwaltungsbeamten der Mitgliedsstädte, die der Verbandsversammlung nicht angehören, ist eine Ausfertigung der Niederschrift zuzuleiten.

§ 7

Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der Verbandsmitglieder gewählt. Der Verbandsvorsteher soll im Hauptamt nicht bei der Mitgliedsgemeinde tätig sein, die den Vorsitzenden der Verbandsversammlung stellt.

Der Verbandsvorsteher wird von seinem Vertreter im Hauptamt vertreten. Für den Fall, dass nicht ein Hauptverwaltungsbeamter, sondern ein Bediensteter zum Vorstandsvorsteher gewählt wird, bestimmt die Verbandsversammlung auch den Vertreter.

- (2) Der Verbandsvorsteher wird für die Dauer der Wahlperiode der Verbandsversammlung gewählt, jedoch nicht über die Dienstzeit im Hauptamt hinaus. Scheidet der Verbandsvorsteher vorzeitig aus, wird für den Rest der Wahlperiode von der Verbandsversammlung ein Nachfolger gewählt.
- (3) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandsatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes. Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Soweit er nicht ohnehin nach diesen Bestimmungen zuständig ist, entscheidet er:
1. über die Erteilung von Aufträgen aufgrund von Ausschreibungen, soweit Haushaltsmittel vorhanden sind, die Maßnahme – soweit es sich nicht um Unterhaltungsmaßnahmen oder Ersatzinvestitionen handelt – von der Verbandsversammlung beschlossen ist und der/die mindestfordernde Bieter/in beauftragt wird,
 2. über den Erwerb von Gebrauchs- und Vermögensgegenständen bis zum Einzelwert von 30.000,00 €, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen,
 3. über überplanmäßige Ausgaben bis zu 10 v.H. der Einzelansätze, mindestens jedoch bis zu 5.000,00 € und maximal bis zu 75.000,00 € im Einzelfall, sowie außerplanmäßige Ausgaben bis zu 40.000,00 € im Einzelfall,
 4. über den Erwerb von Grundstücken innerhalb des Verbandsgebietes bis zum Einzelwert von 150.000,00 €,

5. über Vermietungen und Verpachtungen, die einzeln nicht mehr als 15.000,00 € im Jahr einbringen,
6. über die Stundung von Forderungen und die Einräumung von Ratenzahlungen bis zur Dauer von 36 Monaten,
7. über die Niederschlagung von Forderungen bis zur Höhe von 10.000,00 €,
8. über den Erlass von Forderungen bis zur Höhe von 10.000,00 €,
9. über die Einstellung und die Vergütung von Dienstkräften im Rahmen des Stellenplans sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen.

Über die nach Nr. 1 bis 9 getroffenen Entscheidungen ist die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

- (4) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher und seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Angestellten oder Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Für Geschäfte im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 1 bis 9 genügt die Unterschrift des Verbandsvorstehers oder seines Vertreters.

§ 8

Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit

- (1) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung sowie der Verbandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes. Der Auslagenersatz kann durch Beschluss der Verbandsversammlung pauschaliert werden. Einzelheiten zum Verdienstaussfall werden ebenfalls durch Beschluss der Verbandsversammlung geregelt.
- (2) Der Zweckverband hat das Recht, Angestellte oder Arbeiter einzustellen. Für die Dienstverhältnisse sind die für die kommunalen Dienstkräfte jeweils geltenden tarifvertraglichen Bestimmungen anzuwenden. Bei Auflösung des Verbandes sind die Dienstverhältnisse, soweit möglich, aufzulösen. Unkündbare Personen sind von den Rechtsnachfolgern zu übernehmen, denen die Verbandseinrichtungen zufallen.
- (3) Soweit zur Erfüllung von Verbandsaufgaben Personal oder Einrichtungen eines Verbandsmitgliedes in Anspruch genommen werden, erstattet der Zweckverband die dadurch entstandenen Kosten. Eine Pauschalabgeltung ist möglich.

III. Finanzen und Wirtschaftsführung

§ 9

Verbandsumlage

Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Erträge die entstehenden Aufwendungen nicht decken. Die danach zu erhebende Umlage wird durch die Mitgliedsgemeinden je zur Hälfte erbracht.

§ 10

Abführung von Erträgen

- (1) Die Mitgliedskommunen beteiligen sich gegenseitig an den Erträgen aus der Grundsteuer B von Grundstücken im Verbandsgebiet sowie der Gewerbesteuer von Betrieben im Verbandsgebiet mit 50 vom Hundert. Die Anteile sind entsprechend den tatsächlichen Zahlungseingängen jeweils spätestens 3 Werktage vor Quartalsende abzuführen.
- (2) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, bei wesentlicher Veränderung der Finanzverfassung der Städte und Gemeinden bzw. des Finanzausgleichsrechts die Regelung in Absatz 1 zu überprüfen und sachgerecht anzupassen.

§ 11

Innerer Finanzausgleich

Soweit die Abführungen nach § 10 im nordrhein-westfälischen Finanzausgleich sowie bei der Berechnung der Kreisumlage unberücksichtigt bleiben, gleichen die Verbandsmitglieder dadurch entstehende Mehr- oder Mindereinnahmen untereinander aus. Hierzu sind die nach dem jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetz und sonstige Regelungen vorgenommenen Berechnungen unter Einbeziehung der sich aus § 10 ergebenden Abführungsbeträge nochmals durchzuführen. Gleiches gilt für entsprechend berechnete Einnahmen oder Ausgaben (z.B. Solidarbeitragsgesetz).

§ 12

Wirtschaftsführung

Auf die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes finden die Vorschriften über die Gemeindehaushaltswirtschaft sinngemäß Anwendung.

§ 13

Haushaltssatzung

- (1) Der Vorstandsvorsteher stellt den Entwurf der Haushaltssatzung so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung sie vor Beginn des Haushaltsjahres beschließen kann.
- (2) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14

Rechnungsprüfung

Für die Rechnungsprüfung des Zweckverbandes gelten die Bestimmungen des 10. Teils der Gemeindeordnung mit Ausnahme der Vorschriften über das Rechnungsprüfungsamt sinngemäß mit der Maßgabe, dass die dem Rechnungsprüfungsausschuss zuzurechnenden Aufgaben von der Verbandsversammlung wahrgenommen werden.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 15

Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieser Verbandssatzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 16

Änderung der Satzung

- (1) Änderungen der Verbandssatzung, insbesondere der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Vertreter gemäß § 4 Abs. 1. Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes müssen einstimmig gefasst werden.
Die Erweiterung des Verbandsgebietes bedarf außerdem der Zustimmung der Verbandsmitglieder.
- (2) Beschlüsse über die Änderung der Verbandsaufgaben, die Aufnahme von Bestimmungen über die hauptberufliche Einstellung von Beamten sowie sonstige

Änderungen der Verbandssatzung sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 17

Bekanntmachungen

- (1) Die im Verband vorkommenden öffentlichen Bekanntmachungen sind im Amtsblatt des Kreises Gütersloh vorzunehmen.
- (2) Zeit und Ort der Sitzungen der Verbandsversammlung sowie die Tagesordnung sind durch Aushang und an den Bekanntmachungstafeln der Verbandsmitglieder öffentlich bekanntzumachen.

Auf der Bekanntmachung sind der Zeitpunkt des Aushangs sowie der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Aushangfrist beträgt mindestens zehn Tage, bei abgekürzter Ladungsfrist mindestens zwei Tage. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Sitzung erfolgen.

§ 18

Auseinandersetzung

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes findet eine Auseinandersetzung über das Vermögen und die Verbindlichkeiten statt.
- (2) Über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung beschließt die Verbandsversammlung. Sofern keine Einigung erzielt wird, entscheidet die Aufsichtsbehörde gemäß § 20 Abs. 1 GkG.

§ 19

Entstehung des Zweckverbandes, Inkrafttreten der Satzung

- (1) Der Zweckverband entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Verbandssatzung und der Genehmigung im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde.
- (2) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.